

Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



BGW

Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



Unternehmer/-innen · ZAHNMEDIZIN

Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin

Impressum

Zahnmedizin

Erstveröffentlichung 04/2008, Stand 07/2023

© 2008 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0

Fax: +49 40 20207-2495

www.bgw-online.de

Artikelnummer

BGW 04-05-020

Fachliche Beratung

Dr. Natalie von Maltzahn-Jarck, Thorsten Pries, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Titel: stock.adobe.com/BalanceFormCreative, stock.adobe.com/Satura_, Composing
In.signo

stock.adobe.com/Andrii (S. 40), stock.adobe.com/coldwaterman (S. 6), stock.adobe.com/contrastwerkstatt S. 43, stock.adobe.com/Dusko (S. 36), [stock.adobe.com/Cesare Ferrari](https://stock.adobe.com/CesareFerrari)
(S. 38), stock.adobe.com/Halfpoint (S. 17), [stock.adobe.com/Taras Nahirniak](https://stock.adobe.com/TarasNahirniak) (S. 6), [stock.adobe.com/Ernst Hermann](https://stock.adobe.com/ErnstHermann) (S. 25), [stock.adobe.com/Frank Herrmann](https://stock.adobe.com/FrankHerrmann) (S. 11), [stock.adobe.com/Pascal Huot](https://stock.adobe.com/PascalHuot) (S. 29), [stock.adobe.com/Robert Kneschke](https://stock.adobe.com/RobertKneschke) (S. 8, 15, 18, 32), [stock.adobe.com/Milan Markovic](https://stock.adobe.com/MilanMarkovic) (S. 45), [stock.adobe.com/NDAB Creativity](https://stock.adobe.com/NDABCreativity) (S. 7 rechts), stock.adobe.com/OrthsMedien (S. 28), stock.adobe.com/pixs4u (S. 31), [stock.adobe.com/Stockwerk-Fotodesign](https://stock.adobe.com/StockwerkFotodesign) (S. 20 rechts), stock.adobe.com/daisydicepictures (S. 20 links), stock.adobe.com/WavebreakMediaMicro (S. 9), [stock.adobe.com/Viacheslav Yakobchuk](https://stock.adobe.com/ViacheslavYakobchuk)
(S. 39), Werner Bartsch (S. 35), BGW/Martin Großkinsky (S. 10), BGW/In.sigo (S. 7 links,
14), iStock/brizmaker S. 23

Gestaltung und Satz

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck

Beisner Druck GmbH & Co. KG, Buchholz i. d. Nordheide

Inhalt

1	Einleitung	.6
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	.8
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	10
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	11
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	12
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	13
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen	15
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	17
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	18
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	18
4	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	20
4.1	Brandgefahr	20
4.2	Allgemeine Infektionsgefährdungen	21
4.3	Umgang mit Gefahrstoffen	23
4.4	Hautbelastungen	26
4.5	Gefährdung durch elektrischen Strom	27
4.6	Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln	28
4.7	Stolpern, Ausrutschen und Stürzen und andere Unfallgefahren	29
4.8	Psychische Belastungen	31
4.9	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	33
5	Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungen	34
5.1	Zahnmedizinische Untersuchung, Behandlung und Chirurgie	34
5.2	HF- und Laserchirurgie	37
5.3	Zahnmedizinische Labore	38
5.4	Röntgen und Computertomografie	40
5.5	Aufbereitung von Medizinprodukten und Sterilisation	42
5.6	Bürotätigkeiten	43
5.7	Straßenverkehr	44
	Impressum	.4
	Kontakt.	.46



1 Einleitung

Ob Notfall, Behandlung oder Vorsorgeuntersuchung, Zahnersatz oder zahnästhetische Behandlung: In der Zahnmedizin setzen sich Zahnärzte und Zahnärztinnen und alle Beschäftigten in Praxen und Dentallaboren für die Versorgung der Patienten und Patientinnen ein. Und wie steht es um das Wohlbefinden und die Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Um auch für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu sorgen, müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen eine Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb vornehmen – unabhängig von der Größe eines Betriebs.

Die BGW ist Ihre Partnerin in Sachen Gesundheitsschutz. Arbeitssicherheit versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle sowie arbeitsbedingte Gefahren und Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden, sondern die Arbeit menschengerecht gestaltet werden.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gesundheit ist dabei

mehr als die Abwesenheit von Krankheit: Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen. Eine Gefährdungsbeurteilung zeigt Ihnen, wo Handlungsbedarf besteht.

Damit zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. So können Sie die Beschäftigten motivieren und das trägt zu guten Arbeitsergebnissen bei.

Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um Gesundheitsrisiken zu beseitigen oder zumindest zu minimieren und um die Arbeitsplätze gesundheitsförderlich zu gestalten, müssen Sie die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz kennen und einschätzen können.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass in jedem Betrieb, der Angestellte beschäftigt, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung

durchgeführt und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess weitergeführt wird.

Kontinuierliche Verbesserungen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument, um Risiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und zu verringern. Sie macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. So können Sie Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall-

und krankheitsbedingte Ausfallzeiten nachhaltig zu reduzieren.

Ins Management integriert

Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Nutzen Sie Synergien gewinnbringend, schöpfen Sie die betrieblichen Potenziale aus: Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Und gesundes Personal ist die Grundlage für Ihren Unternehmenserfolg. Binden Sie den Arbeitsschutz deshalb als selbstverständlichen Bestandteil in die betrieblichen Abläufe ein.

BGW Orga-Check: der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie alle rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb insgesamt aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt. Dabei haben Sie sogar die Möglichkeit, für Ihren Betrieb eine Auszeichnung und finanzielle Förderung zu erhalten. Für einen schnellen Überblick können Sie auch den Kurztest zum Download nutzen.

www.bgw-online.de/orga-check



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, sie anlassbezogen zu ergänzen und regelmäßig fortzuschreiben.

Rechtliche Vorgaben

Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, die DGUV Regeln und Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind praktische Handlungshilfen und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Aber wer die in den Regeln beispielhaft aufgeführten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall damit belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben.

Verantwortung und Fachkunde im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb einen Betriebsrat gibt, werden die Vertreter und Vertrete-





rinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Sonst müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Kommunikation und Beteiligung

Arbeitsbereichsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Gefährdungsbeurteilung | ASR V3

Informationen



- www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung
- www.bgw-online.de/arbeitsschutz-netzwerk

Online-Kurs Gefährdungsbeurteilung

Im Online-Kurs lernen Sie praxisnah die empfohlene Vorgehensweise in sieben Schritten mithilfe von Beispielen.

www.bgw-online.de/online-kurs-gb

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst

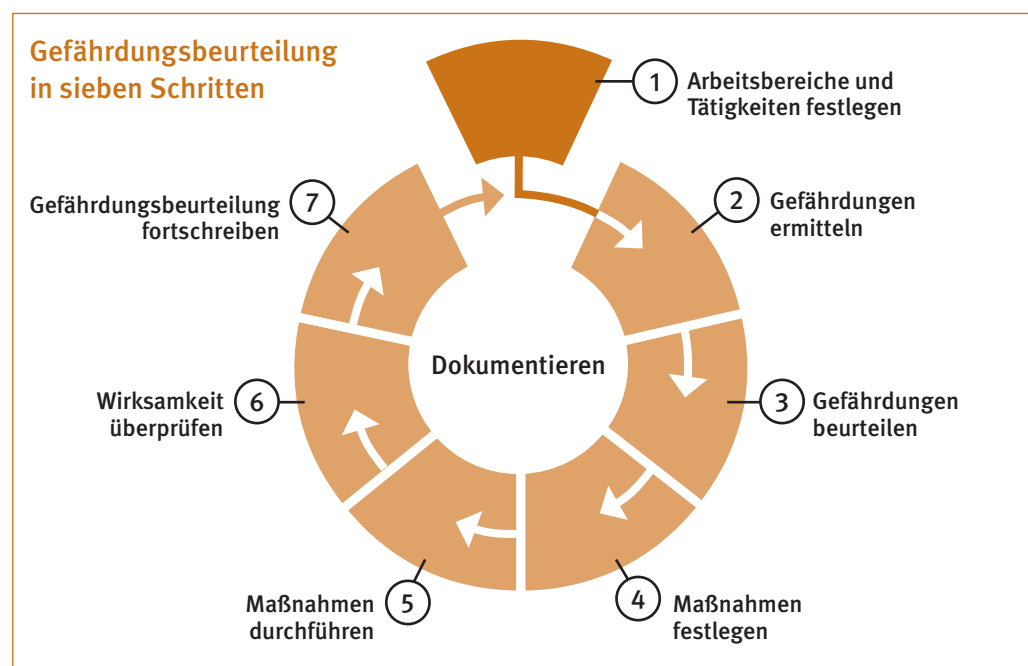
werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss zum Nachweis dokumentiert werden. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt:

- bisher umgesetzte Maßnahmen
- eventuell weitere geplante Maßnahmen
- Ergebnisse der regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen

Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen.



Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?

- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wann sind die Maßnahmen umgesetzt?

Die Ergebnisse Ihrer Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss anderenfalls zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation kann auf Papier oder als Datei erstellt werden. Bestimmte Gefährdungen wie solche durch Bio- oder Gefahrstoffe erfordern eine besondere Dokumentation, die in den entsprechenden Vorschriften und Regeln beschrieben ist.

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum

Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.



Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe oft, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen oder Tätigkeiten empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder an Arbeitsplätzen mit hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Häufige Gefährdungsquellen

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsumgebungsbedingungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation oder Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Gängige Methoden und Verfahren

Bei der Wahl der Methoden können Sie sich frei entscheiden:

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Vorausschauende Ermittlung der Gefährdungen

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin

- Begehungsprotokolle
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Gefährdungen und Belastungen rückblickend ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen

Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Beurteilung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten daraus praktikable Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsbedingungen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger eingehalten.

www.bgw-online.de/arbeits-situations-analyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in

einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

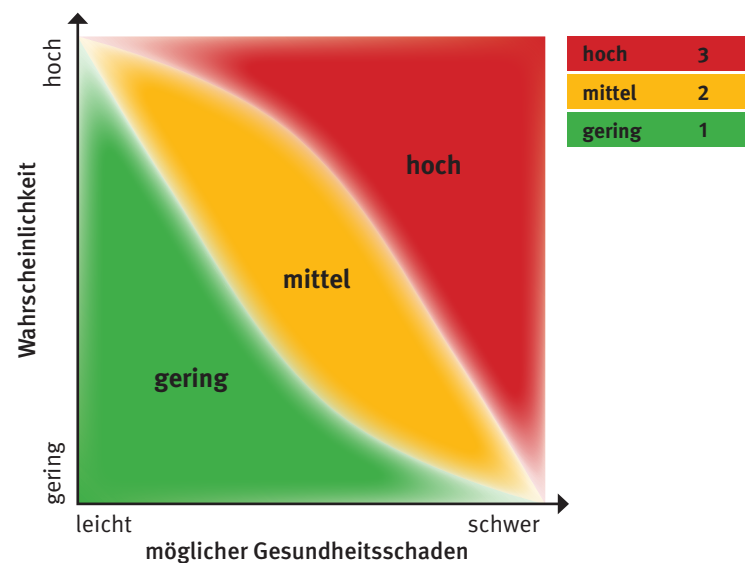
Risikoabschätzung: Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen

Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für Wahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

Gefährdungsbeurteilung durch Risikoeinschätzung



Risikoklasse 3: Gefahr: hohes, inakzeptables Risiko – muss dringend mit angemessenen Schutzmaßnahmen minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Risikoklasse 2: mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

Risikoklasse 1: geringes, akzeptables Restrisiko – bedingt keinen oder nur einen geringen Handlungsbedarf.

Unabhängig vom akuten Handlungsbedarf müssen Sie eine Basisvorsorge sicherstellen, dokumentieren, regelmäßig überprüfen und eventuell verbessern.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können.

Eigene Schutzziele formulieren

Alternativ oder für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Regelmäßige Prüfungen



Die Fristen für die regelmäßigen Prüfungen von elektrischen Geräten und Anlagen sind anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. In Vorschriften und Technischen Regeln stehen Maximalfristen, die nicht überschritten werden dürfen. Zusätzlich sind die Herstellerangaben zu beachten.

Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen der Sachversicherungen können bestimmte Prüffristen verlangen.

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• ortsveränderliche elektrische Geräte wie beispielsweise Kaffeemaschine, PC, Drucker, die mit Kabel und Stecker ans Stromnetz angeschlossen sind• elektrische Anlagen wie ortsunveränderlich aufgestellte und angeschlossene Maschinen, | <ul style="list-style-type: none">elektrische Installationen wie Kabel, Steckdosen und Elektroverteiler• Automatiktüren• Leitern• Feuerlöscher |
|---|---|

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen Gefährdungen und Belastungen vermieden oder deren Quellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische Schutz-



maßnahmen – minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution von Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass die Beschäftigten mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen.

Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für bestimmte Gefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge: je nach Risiko als Angebot für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder als verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Regelmäßige Prüfungen

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, zum Beispiel Elektrogeräte, oder für Anlagen, beispielsweise Abzüge

oder Automatiktüren, oder auch für Feuerlöscher sind bestimmte Prüfintervalle vorgeschrieben. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Persönliche Maßnahmen

Als letztes Mittel schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, zum Beispiel durch Schutzkleidung.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten, gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man Letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen der anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erstellen Sie schriftliche Betriebsanweisungen und erläutern Sie diese in Ihren Unterweisungen.

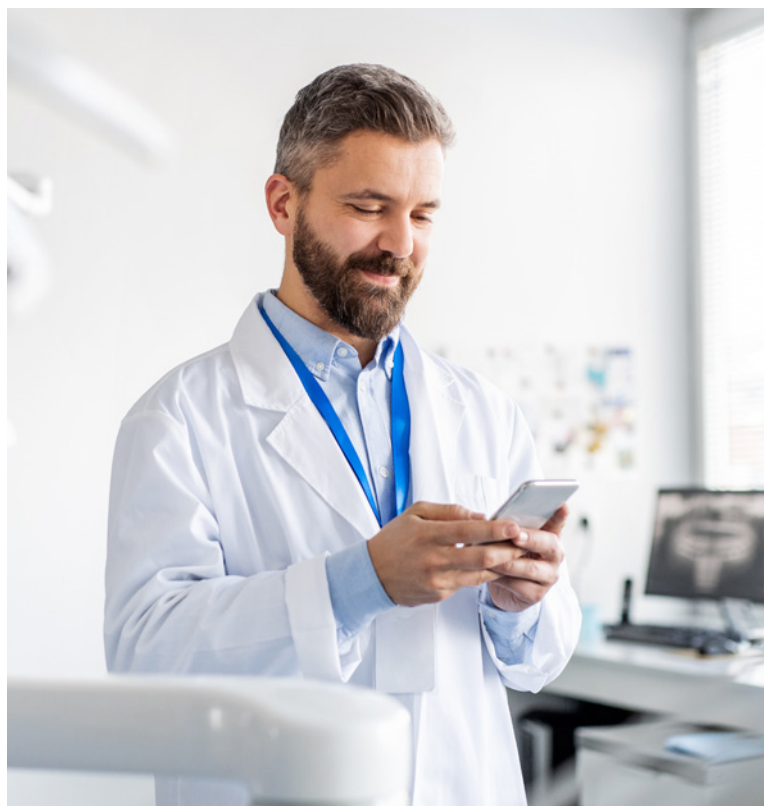
Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich. Die Durchführung von Unterweisungen müssen Sie dokumentieren. Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass Ihre Beschäftigten die Inhalte verstanden haben und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

- Unterweisen im Betrieb – ein Leitfaden | BGW 04-07-004
- Online-Kurs Unterweisung | www.bgw-online.de/online-kurs-unterweisung

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflichtunterweisungen sollen das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten dazu motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus den Augen zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.





3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder auf ein geringes Restrisiko minimiert?
- Treten infolge der durchgeführten Maßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.

3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung

oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeits-

mittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe

- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Indizien für Optimierungsbedarf

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände

Arbeitshilfen zur Dokumentation

Formblätter zum Ausfüllen und Mustertexte, um die gesetzlich geforderte Dokumentation Schritt für Schritt zu erstellen, finden Sie unter:

www.bgw-online.de/dokumentationshilfen

Gefährdungsbeurteilung kompakt: Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen



Datum:

bearbeitet von:

Arbeitsbereich/Tätigkeit: Zahnmedizinische Behandlung

Gefährdungen/Schutzziele	Handlungsbedarf* ■ hoch ■ mittel ■ gering	Maßnahmen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
			Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Luftübertragbare Viren und Bakterien Bei Behandlungen kommt es häufig zu intensiver Aerosolbildung und zum Teil langdauernder Belastung der Raumluft. Die Erreger werden vor allem über die Atemluft, aber auch durch Kontaktinfektion von Flächen nach der Sedimentation aufgenommen.	■ ☐ ■ ☒ ■ ☐	Technisch: – Kofferdam anlegen – hochvolumige Absaugung verwenden – durchmesseroptimierte Saugkanüle (≥10 mm) verwenden – auch bei Behandlungen ohne Assistenz, beispielsweise bei professionellen Zahnreinigungen, großvolumige Spraynebelabsaugung durchführen Organisatorisch: – tätigkeitsbezogenen Hautschutz- und Hygieneplan erstellen/ aushängen – nach jeder Behandlung effektiv lüften – regelmäßige Wischdesinfektion von Kontaktflächen – arbeitsmedizinische Vorsorge und gegebenenfalls Impfungen anbieten – Beschäftigte mindestens jährlich unterweisen Persönlich – Mund-Nasen-Schutz (bei Kontakt mit Infizierten FFP-2/FFP-3 bzw. N95 Maske) und Schutzbrille oder Visier tragen	alle Behandler/-innen	jedes Mal		
				7. Juni		

* Beurteilung des Handlungsbedarfs gemäß Risikobewertung (unter Berücksichtigung bereits bestehender Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit).

4 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, elektrische

Sicherheit, regelmäßige Prüfungen, Wartungen und Instandhaltungen.



Informationen

- www.bgw-online.de/sichere-seiten

4.1 Brandgefahr

Für einen Brand in einer Zahnarztpraxis sind verschiedene Ursachen oder Ursachenverkettenungen denkbar.

Defekte oder versehentlich abgedeckte Geräte können überhitzen und so brennbare Materialien in Brand setzen. Auch ein Kurzschluss in einem elektrischen Gerät oder in der Elektroinstallation kann ein Feuer verursachen.

Die Flamme eines Bunsenbrenners kann eine verschüttete Flüssigkeit entzünden oder anderes brennbares Material in Flammen setzen. Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten, von Desinfektionsmitteln, sind leicht entzündlich.

Häufig wird unterschätzt, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. In der Praxis abgestelltes brennbares Material wie Kartonagen kann die Brandausbreitung gefährlich beschleunigen.

Auch die Auswirkungen eines Feuers werden oft nicht richtig eingeschätzt. Große Gefahr bei einem Brand geht vom Rauch aus: Er behindert die Sicht und kann zu Vergiftungen und Erstickung führen.



Beispiele für Brandschutzmaßnahmen

Technisch

- bei baulichen Veränderungen nur den Brandschutzbestimmungen entsprechende Materialien verwenden
- Gebäude durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandabschnitte unterteilen
- Flucht- und Rettungswege festlegen und kennzeichnen
- ausreichend Handfeuerlöscher für die jeweils möglichen Brandklassen gut sichtbar und leicht erreichbar platzieren
- Fluchtwegtüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- geeignete und ausreichend belüftete Lagerräume oder Sicherheitsschränke für alle entzündlichen Gefahrstoffe einrichten

Organisatorisch

- Fluchtwege frei und offen halten
- Feuerlöscher regelmäßig prüfen lassen
- größere Mengen an brennbaren oder brandfördernden Gefahrstoffen im Lagerraum oder Sicherheitsschrank lagern
- Kartonagen getrennt von brennbaren Gefahrstoffen lagern
- Verpackungsmüll regelmäßig entsorgen
- Umgang mit Feuerlöscher üben
- regelmäßig die Evakuierung üben

Personenbezogen

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken, Brandvermeidung und Verhalten im Brandfall unterweisen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2

Informationen



- Betrieblicher Brandschutz in der Praxis | DGUV Information 205-001
- Aushang „Brände verhüten – Verhalten im Brandfall“ | BGW 22-00-012

4.2 Allgemeine Infektionsgefährdungen

Neben dem Schutz vor blutübertragbaren Infektionen bei Behandlungen und Operationen sind allgemeine Maßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken wichtig. Influenza- und Coronaviren, Tuberkulosebakterien oder Magen-Darm-Keime können durch Tröpfchen- und Schmierinfektion übertragen werden. Wenn potenziell infektiöse Proben im Kühlschrank des Pausenraums neben

Lebensmitteln gekühlt werden, besteht eine Infektionsgefährdung für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

In Praxen, die schwerpunktmäßig Kinder behandeln, und für Schulzahnärzte besteht zusätzlich erhöhte Gefahr einer Infektion mit Röteln, Mumps, Masern, Windpocken und Keuchhusten (Risikogruppe 2).

Beispiele für allgemeine Hygienemaßnahmen zur Reduzierung von Infektionsrisiken

Technisch

- getrennte Aufbewahrung für Privat- und Arbeitskleidung einrichten
- für Arbeitsflächen leicht zu reinigende und desinfizierbare Materialien wählen
- Handwaschplatz mit warmem Wasser und möglichst mit berührungsfrei bedienbaren Armaturen sowie Einmalhandtüchern einrichten
- potenziell infektiöse Materialien in verschließbaren, feuchtigkeitsbeständigen und deutlich gekennzeichneten Behältnissen entsorgen

Organisatorisch

- Hygieneplan erstellen
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- Handwaschplatz mit den im Hautschutz- und Händehygieneplan festgelegten Händereinigungs-, Händedesinfektionsmitteln und Hautpflegemitteln ausstatten
- Arbeitskleidung regelmäßig und nach Verschmutzung wechseln und reinigen
- kontaminierte Arbeitskleidung nicht mit in Pausen- und Bereitschaftsräume nehmen
- Flächendesinfektionen durchführen
- Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Bereichen mit Infektionsrisiko arbeiten, ist die arbeitsmedizinische Vorsorge mit Impfangebot, insbesondere gegen Hepatitis B, verpflichtend
- Es muss ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bestehen oder eine entsprechende Immunität nachweisbar sein
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur mit Aufgaben betrauen, die ihrem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechen

Personenbezogen

- bei Tätigkeiten, die eine Händedesinfektion erfordern, keinen Schmuck an Händen und Unterarmen und keine Armbanduhr tragen, Fingernägel kurz und keine künstlichen, lackierten oder gegelten Fingernägel tragen
- bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr medizinische Einmalhandschuhe tragen

Vorschriften und Regeln



- Vorschriften und Regeln
- Biostoffverordnung
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250
 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | TRBA 400
 - Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen | TRBA 500

Informationen



- Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen | LASI LV 23
- DAHZ-Hygieneleitfaden
- www.bgw-online.de/biostoffe

4.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Neben den Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen in den Arbeitsbereichen müssen auf betrieblicher Ebene Rahmenbedingungen geschaffen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

In verschiedenen Arbeitsbereichen können Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt kommen, die die Gesundheit schädigen können. Beim Umgang mit entzündlichen Stoffen wie zum Beispiel den meisten Desinfektionsmitteln besteht außerdem Brandgefahr.

Auch bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen die stoffspezifischen Gefahren berücksichtigt werden für den Fall, dass es zu einer unbeabsichtigten Freisetzung kommt.

Gefahrstoffe in Zahnarztpraxen

- Desinfektions- und Reinigungsmittel
- Dentalkunststoffe
- Laborchemikalien
- entzündbare Flüssigkeiten und Gase
- Arzneimittel

Gefahrstoffe können auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen entstehen. Beispielsweise können sich beim Mischen verschiedener Substanzen ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase bilden.

Gesundheitsgefährdungen

Gefahrstoffe können beim Kontakt mit der Haut, den Augen, den Atemwegen oder beim Verschlucken direkt schädlich wirken oder auf diesen Wegen in den Körper gelangen.

Auch Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Verätzungen und Reizungen an Haut sowie Augen und Atemwegen verursachen. Spritzern von Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln können die Augen reizen oder verätzen. Beim Umfüllen von Reinigungs- oder Desinfektionsmittelkonzentraten können die Dämpfe Reizungen bis hin zu Verätzungen der Haut und Atemwege verursachen. Desinfektionsmittel in offenen Desinfektionswannen belasten die Raumluft und können die Atemwege reizen.



Brand- und Explosionsgefahren

Einige Chemikalien wie beispielsweise alkoholische Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Die Dämpfe können eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen. Zündquellen können statische Entladungen, heiße Oberflächen oder Elektrogeräte sein.

Gefahrstoffe erfassen

Ein Gefahrstoffverzeichnis muss geführt werden, in dem alle potenziell gefährlichen Arbeitsstoffe im Betrieb erfasst sind. Ebenfalls müssen für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt werden, in denen angemessene Vorsichtsmaßnahmen festzulegen sind und anhand derer die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterwiesen werden können.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- Ersatzstoffe finden oder Arbeitsweise ändern
- Wischverfahren zum Desinfizieren bevorzugen und Sprühen vermeiden
- maschinelle Desinfektionsverfahren anwenden

Technisch

- geeignetes Lager für Gefahrstoffe einrichten
- Lagerbehälter für flüssige Gefahrstoffe in einer Auffangwanne lagern
- Dosiereinrichtungen für Desinfektions- und Reinigungsmittel verwenden
- wenn nötig Abluftventilatoren oder eine raumlufttechnische Anlage installieren

Organisatorisch

- entzündbare Flüssigkeiten nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern
- am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten
- Gefahrstoffverzeichnis führen
- Sicherheitsdatenblätter und Herstellerhinweise zur Lagerung und Handhabung, zum Transport und zur Entsorgung beachten
- Betriebsanweisung gemäß §14 GefStoffV erstellen
- Gefahrstoffe nur in korrekt gekennzeichneten und beschrifteten, nicht verwechselbaren Gebinden – möglichst in den Originalbehältern – aufbewahren
- Gefahrstoffe nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern
- ausreichend lüften
- Art und Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge ermitteln: Vorsorge anbieten und Teilnahme an der Pflichtvorsorge sicherstellen

Personenbezogen

- je nach Tätigkeit geeignete Handschuhe tragen: beispielsweise Haushaltshandschuhe bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Schutzbrille tragen beim Umgang mit ätzenden Stoffen
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401
 - Ermitteln und Beurteilen der Gefährdung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition | TRGS 402
 - Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege | TRGS 406
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500
 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
 - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Verbindungen | TRGS 561
 - Substitution | TRGS 600
- Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen | DGUV Regel 101-017

Informationen



- www.bgw-online.de/gefahrstoffe
- Online-Kurs Gefahrstoffe | www.bgw-online.de/online-kurs-gefahrstoffe
- Gefahrstoffe im Gesundheitsdienst | DGUV Information 213-032

Regelmäßige Prüfungen



- das Gefahrstoffverzeichnis jährlich auf Aktualität prüfen
- Abluftanlagen und die Lüftung von Sicherheitsschränken regelmäßig prüfen
- alle Lagereinrichtungen einschließlich der Regale prüfen und Prüfungen dokumentieren



4.4 Hautbelastungen

Häufiges Händewaschen, alle Feuchtarbeiten, häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln oder langes Handschuhtragen stellen hautbelastende Tätigkeiten dar. Dadurch können Abnutzungsektzeme oder Allergien auftreten. Latexhandschuhe können Allergien hervorrufen. Medizinische Einmalhandschuhe bieten keinen ausreichenden Schutz vor Chemikalien.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Organisatorisch

- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Haut:
 - Ab insgesamt zwei Stunden täglicher Feuchtarbeit die Untersuchung anbieten
 - Ab vier Stunden ist die Vorsorgeuntersuchung verpflichtend
- Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen, aushängen und aktualisieren, u.a.:
 - Feuchtarbeit individuell zeitlich begrenzen: Arbeit aufteilen und verteilen
 - regelmäßig zwischen Feucht- und Trockenarbeiten wechseln
 - Wechselintervalle für das Tragen von Schutzhandschuhen festlegen
 - rückfettende Händedesinfektionsmittel ohne Farb- und Duftstoffe verwenden
 - keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden
 - Hautschutz- und Hautpflegeprodukte ohne allergisierende Duft- und Konservierungsstoffe bereitstellen
- Betriebsanweisung mit Schutzmaßnahmen erstellen oder in bestehende Anweisungen integrieren



Vorschriften und Regeln §

Technische Regel für Gefahrstoffe
Gefährdung durch Hautkontakt | TRGS 401

Informationen i

- Hauptsache Hautschutz | BGW 06-12-002
- www.bgw-online.de/haut
- DAHZ-Hygieneleitfaden

Hautschutzpläne i

Hautschutz- und Händehygieneplan für
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der
zahnärztlichen Praxis | BGW 06-13-020

4.5 Gefährdung durch elektrischen Strom

Beschädigungen an Lampen, Kabeln, Schaltern, Steckdosen und Geräten können zu Stromschlägen führen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.

Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise in Küche, Waschräumen, Toiletten oder bei Reinigungsarbeiten.

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen

Organisatorisch

- elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen
- Funktion des FI/RCD regelmäßig alle sechs Monate testen (T-Taste im Schaltkasten)
- defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen oder sichern und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
- Steckdosen mit integriertem erhöhten Berührungsschutz installieren
- Anschluss- und Verlängerungskabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal

Personenbezogen

- Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Regelmäßige Prüfungen



Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203

Informationen



- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel – Organisation durch den Unternehmer | DGUV Information 203-071
- Online-Kurs Elektrische Geräte und Anlagen | www.bgw-online.de/online-kurs-elektrische-geraete

4.6 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Fehlfunktionen oder Beschädigungen von Arbeitsmitteln und Maschinen können Unfälle oder Brände verursachen. Viele Arbeitsmittel wie zum Beispiel Leitern,

Geräte und Maschinen oder Aufzugsanlagen müssen daher regelmäßig von dazu befähigten Personen überprüft werden.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- nur sichere, für den Einsatzzweck geeignete Geräte verwenden
- bei Neubeschaffung neben der CE-Kennzeichnung auf Gütesiegel wie das GS-Zeichen achten

Organisatorisch

- Bestandsverzeichnis führen
- Prüfpläne für alle Einrichtungen, Maschinen, elektrischen Geräte und Betriebsmittel erstellen
- befähigte Personen mit der Prüfung beauftragen
- durch die Prüfung erkannte Mängel umgehend beheben lassen
- Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen sicheren Zustand prüfen und erkannte Mängel melden
- erkennbar defekte Arbeitsmittel nicht benutzen



4.7 Stolpern, Ausrutschen und Stürzen und andere Unfallgefahren

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Sie können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und schlimmere Verletzungen zur Folge haben.

Stolperfallen gibt es drinnen und draußen viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Bodenunebenheiten, quer durch den Raum gelegte Kabel, zugestellte Gänge, Schnee und Eisglätte. Beim Tragen sperriger Gegenstände können am Boden liegende Gegenstände übersehen werden.

Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder noch feuchter Belag nach dem Wischen – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Beim Benutzen von Leitern und Tritten besteht Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegs- hilfen wie beispielsweise Bürostühle oder beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus zu schwer oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Eine schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Risiko, zu stürzen.

An aufschlagenden Türen, offen stehenden Fensterflügeln, scharfkantigen Ecken kann man sich stoßen und verletzen.

Bei Unfällen mit Verglasungen ohne bruchhemmende Eigenschaften kann es zu schweren Schnittverletzungen kommen.



Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Türen und Tore | ASR A1.7

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung vorsehen
- rutschhemmende Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe vorsehen
- Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden
- baubedingte Stolperfallen beseitigen
- Vorderkanten der Treppenstufen markieren
- Handläufe an Treppen vorsehen
- Treppen ausreichend beleuchten
- Abstellräume einrichten
- ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern
- rutschsichere Leitern und Tritte in ausreichender Anzahl beschaffen
- Glasflächen in Augenhöhe markieren, Sicherheitsglas verwenden oder abschirmen
- Fenster gegen unbeabsichtigtes Aufschlagen oder Herausfallen sichern
- scharfkantige Ecken in bis zu zwei Meter Höhe abrunden

Organisatorisch

- Zuständigkeiten für Reparaturen, Reinigung von Verschmutzungen etc. festlegen
- beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen
- Leitern und Tritte regelmäßig von einer befähigten Person (sachkundig) oder von unterwiesenen Beschäftigten prüfen lassen und Prüfungen im Kontrollbuch dokumentieren
- Bodenreinigung möglichst außerhalb der Arbeitszeiten
- Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen
- Wege und Gänge frei halten
- Ordnungssysteme schaffen
- schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben

Personenbezogen

- haltgebende Schuhe mit flachen Absätzen und rutschhemmender Sohle tragen, keine Weichgummischuhe tragen

Informationen



- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000
- Treppen | DGUV Information 208-005
- Die Verwendung von Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Mehr Sicherheit bei Glasbruch | DGUV Information 202-087
- Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV Information 204-006

Vorschriften und Regeln



- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGUV Regel 108-003

4.8 Psychische Belastungen

Menschen gehen mit Belastungen und Herausforderungen unterschiedlich um. Wann daraus eine Überforderung oder eine Überbeanspruchung wird, empfindet jeder Mensch anders. Diese Auswirkung psychischer Belastungen nennt man psychische Beanspruchung. Mögliche Folgen sind Schlafstörungen, emotionale Erschöpfung, Burn-out und Depression.

Stress, Konflikte, Ungleichgewichte

Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck, Arbeitsverdichtung und Sorge um den Arbeitsplatz können belastend sein. Häufige Unterbrechungen, beispielsweise durch Telefon oder aufgrund von Terminschwierigkeiten, oder der Umgang mit gestressten,

ängstlichen Patienten und Patientinnen können Stress verursachen.

Unzureichende Abstimmungen zur Arbeitsorganisation und Arbeitszeit können zusätzlichen Stress verursachen und Konfliktpotenzial erzeugen. Auch Spannungen durch ungelöste Konflikte oder unzureichende Kommunikation innerhalb eines Teams können psychisch belasten.

Wenn der Beruf sich nur schwer mit dem Familienleben vereinbaren lässt oder eine sehr unausgeglichene Work-Life-Balance verursacht – beispielsweise aufgrund langer Arbeitszeiten –, können daraus psychische Belastungen entstehen.



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- angenehmes Ambiente schaffen – Räume hell gestalten, mit Tageslicht und angenehmer künstlicher Beleuchtung: mindestens 500 Lux
- geeignete Pausenräume einrichten

Organisatorisch

- Arbeitsabläufe optimieren und Termine mit ausreichend Zeitpuffer planen
- Pausenregelung treffen
- Handlungs- und Entscheidungsspielräume einräumen
- Beschäftigte in die Arbeitszeitgestaltung mit einbeziehen
- Dienstpläne unter Berücksichtigung der Wünsche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erstellen
- regelmäßig Teambesprechungen halten und Zeit geben, über Unterstützungsbedarfe bei der Arbeit und persönliche Belastungen zu sprechen
- Personalgespräche anbieten

Personenbezogen

- Weiterbildungen zur beruflichen Entwicklung und persönlichen Ressourcenstärkung anbieten
- wertschätzend kommunizieren

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - Pausen- und Bereitschaftsräume | ASR A4.2

Informationen



- Diagnose Stress | BGW 08-00-001
- Psychische Gesundheit im Fokus | BGW 08-00-005
- Arbeiten: entspannt, gemeinsam, besser | DGUV Information 206-006
- Online-Kurs Psychische Belastungen bei der Arbeit | www.bgw-online.de/online-kurs-psychische-belastungen
- www.bgw-online.de/psyche
- www.bgw-online.de/gewalt



4.9 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Die Arbeitsbereiche müssen vorsorglich auf Gefährdungen für Schwangere und stillende Mütter untersucht und die Gefährdungsbeurteilung muss dahingehend fortgeschrieben werden. Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellt und mit ihr besprochen werden.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fällen oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vornehmen, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung sind nicht zulässig
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten
- Erlaubte Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen sind genau definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich
- unter 18-Jährige halbjährlich unterweisen

Beschäftigte mit Behinderungen

- Arbeitsräume barrierefrei gestalten

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a2

Informationen



- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004
- Online-Kurs Mutterschutz | www.bgw-online.de/online-kurs-mutterschutz
- www.bgw-online.de/mutterschutz

5 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungen

In den verschiedenen beruflichen Feldern, Arbeitsbereichen oder bei verschiedenen Tätigkeiten können spezifische Gefährdungen und Belastungen auftreten.

Oder es kann aufgrund besonderer Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

5.1 Zahnmedizinische Untersuchung, Behandlung und Chirurgie

Blutübertragbare Infektionen

Beim Umgang mit spitzen und scharfen Instrumenten wie Kanülen, Skalpellen, Sonden und Bohrern besteht die Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen. Räumliche Enge am Behandlungsplatz und Abwehrbewegungen behandelter Personen können das Verletzungsrisiko erhöhen.

Über anhaftendes Blut oder Speichel können Infektionserreger wie HIV, HBV oder HCV übertragen werden. Beim Recappen einer gebrauchten Kanüle besteht ein erhöhtes Verletzungsrisiko und damit erhöhte Infektionsgefahr, wenn die Hülle mit der Hand gehalten wird.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- sichere Kanülen und Skalpelle verwenden
- durchstichsichere und flüssigkeitsdichte Entsorgungsboxen für Kanülen und Skalpelle verwenden
- am Behandlungsplatz sicher umrandete Ablagen für Instrumente einrichten
- Hilfsmittel für sicheres Recapping verwenden, sofern sich das Recappen mit der Hand nicht vermeiden lässt

Organisatorisch

- Betriebsanweisung erstellen
- Kanülen und Einmalinstrumente unmittelbar nach Gebrauch in Entsorgungsbox entsorgen
- bei Entsorgung und Transport von spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Instrumenten Tablett oder Nierenschale verwenden
- Entsorgungsboxen geschlossen entsorgen, nicht umfüllen
- Recapping möglichst vermeiden
- Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anbieten
- Verletzungen an potenziell kontaminierten Instrumenten unbedingt dokumentieren, beispielsweise im Verbandbuch
- Notfallplan mit Maßnahmen zur Postexpositionsprophylaxe erstellen

Personenbezogen

- geschlossene Kittel und medizinische Einmalhandschuhe tragen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe
 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege | TRBA 250

Gefahrstoffe: Materialien zur dentalen Versorgung

Materialien zur dentalen Versorgung können sensibilisierend oder irritierend auf die Haut und die Schleimhäute wirken und Allergien auslösen:

- Primer
- Adhäsive
- Schleifstaub von Keramiken
- Schleifstaub von Metallrestorationen

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- geschlossene Mischverfahren anwenden
- berührungsfreie Techniken bei der Verarbeitung von Dentalkunststoffen anwenden

Organisatorisch

- Produkte nur nach Herstellerangaben anwenden
- Verunreinigungen und Rückstände in Behältern sofort beseitigen

Personenbezogen

- chemikalienbeständige Haushaltshandschuhe mit langen Stulpen tragen
- beim Entfernen alter Amalgamfüllungen FFP1-Maske und Augenschutz tragen
- Reste sicher umschlossen in Abfallsammelbehälter für Amalgamreste entsorgen
- beim Reinigen von Filtern und Sieben persönliche Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel geeignete Handschuhe und eventuell Schutzbrille

Informationen



- Risiko Nadelstich | BGW 09-20-001
- DAHZ-Hygieneleitfaden



Vorschriften und Regeln



- Technische Regel für Gefahrstoffe
 - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Verbindungen | TRGS 561

Ergonomie

Langes Stehen und ungünstige Arbeitshaltungen belasten die Wirbelsäule. Sind die behandelnde und assistierende Person deutlich unterschiedlich groß, verlangt das mindestens von einer der beteiligten Personen häufig eine ergonomisch ungünstige Arbeitshaltung.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Steh- und Sitzhilfen sowie Fußbänke zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Behandlungspausen mit Entspannungsübungen einplanen
- Jobrotation einplanen

Personenbezogen

- haltgebende feste Schuhe tragen

Polymerisationslampen

Das hochenergetische Licht zum Aushärten von Kunststofffüllungen kann unter Umständen die Augen schädigen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Aushärtungslampen mit orangefarbener Schutzblende verwenden

Personenbezogen

- orangefarbene Schutzbrille tragen

Vorschriften und Regeln



- Medizinproduktebetreiberverordnung
- Verordnung zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung
- Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
- Technische Regel Inkohärente Optische Strahlung | TROS IOS



5.2 HF- und Laserchirurgie

Bei der HF- und der Laserchirurgie können verschiedene gesundheitliche Gefährdungen durch Rauchgase oder Verletzungen auftreten.

Rauchgase

Chirurgische Rauchgase ermöglichen die aerogene Übertragung des multiresistenten *Mycobacterium tuberculosis* und viraler DNA von HIV, HBV, oder HCV. Außerdem können die Rauchgase gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Mobile Rauchgasabsaugungen verwenden

Organisatorisch

- Geräte regelmäßig kontrollieren lassen
- regelmäßig lüften
- arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten

Personenbezogen

- isolierende Handschuhe und Schutzbrille tragen, ohne Rauchgasabsaugung zusätzlich geeignete Halbmaske mit Filter tragen

Elektrischer Strom

Wenn das Elektrotom mit Metall in Berührung kommt, zum Beispiel mit dentalen Instrumenten oder Kronen, kann die behandelnde Person einen Stromschlag erhalten. Zusätzlich besteht Verbrennungsgefahr.

Laserstrahlung

Eine versehentliche Bestrahlung des Auges durch den Laser kann zu einer irreversiblen Beeinträchtigung der Sehfähigkeit oder sogar zur Erblindung führen. Auch reflektierte Laserstrahlung kann Verletzungen verursachen.

Außerdem kann die Laserstrahlung leicht entzündbare Flüssigkeiten oder mit Desinfektionsmitteln durchtränkte Abdecktücher entzünden.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- den Laserbereich mit reflexionsarmen, schwer entflammbaren Materialien ausstatten
- unbeabsichtigtes Auslösen des Laserstrahls ist zu verhindern
- Laser der Klasse 4 müssen bei der Leistungserbringung ein akustisches Signal abgeben
- Geräte mit integrierter Absaugung verwenden

Organisatorisch

- Laserbereich festlegen und kennzeichnen
- Zutrittsbeschränkungen für nicht befugte Personen zum Laserbereich gut sichtbar anbringen
- keine brennbaren Flüssigkeiten im Laserbereich aufbewahren
- Laserschutzbeauftragten bestellen
- Türen geschlossen halten

Personenbezogen

- die Geräte-Ersteinweisung muss durch die Hersteller- oder Lieferfirmen erfolgen
- alle Anwender und Anwenderinnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch eine von der Herstellerfirma eingewiesene Person unterweisen lassen
- je nach Laserklasse die entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden

Vorschriften und Regeln



- Medizinproduktebetreiberverordnung
- Verordnung zum Schutz vor künstlicher optischer Strahlung
- Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
- Technische Regel Laserstrahlung | TROS Laserstrahlung
- Laserstrahlung | DGUV Vorschrift 11

Regelmäßige Prüfungen



Medizinische Geräte gemäß Medizinproduktebetreiberverordnung mindestens alle zwei Jahre oder nach Herstellervorgaben von befähigten Personen sicherheitstechnisch kontrollieren lassen.



5.3 Zahnmedizinische Labore

Infektionen

Abdrücke, Zahnersatz und benutztes Instrumentarium müssen als kontaminiert angesehen werden. Über anhaftendes Blut oder Speichel können Infektionserreger wie HIV, HBV oder HCV übertragen werden.

Schutzmaßnahmen

- Es müssen unter anderem die gleichen Schutzmaßnahmen wie bei der Behandlung (siehe Kapitel 5.1) getroffen werden.

Informationen



- Zahntechnische Laboratorien | DGUV Information 203-021

Gefahrstoffe im Labor

Die im Labor verwendeten Säuren und Laugen verursachen bei Hautkontakt Verätzungen. Flusssäure wirkt besonders stark ätzend und ist darüber hinaus sehr giftig. Dämpfe von Säuren können Augen und Atemwege reizen und verätzen.

Wenn Säuren in cyanidhaltige Bäder gelangen, entstehen lebensgefährlich giftige Blausäuredämpfe.

Ausgangsmaterialien für Kunststoffprothesen können sensibilisierend und hautirritierend wirken und Allergien auslösen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- Flusssäure möglichst durch weniger giftige Ätzlösungen ersetzen oder auf Schleifverfahren umsteigen

Technisch

- geschlossene Apparaturen und Abdeckungen für Bäder verwenden
- Flusssäure nur mit Instrumenten applizieren
- geeignete Absaugung einrichten

Organisatorisch

- Augendusche leicht erreichbar bereitstellen

Personenbezogen

- geeignete Handschuhe und Schutzbrille sowie Atemschutz tragen

Vorschriften und Regeln §

- Technische Regel für Gefahrstoffe
– Laboratorien | TRGS 526

Informationen i

- GESTIS-Stoffdatenbank |
www.dguv.de/ifa/gestis

Verletzungen

Bei Arbeiten an Geräten mit rotierenden Teilen und an Poliermotoren besteht Verletzungsgefahr, unter anderem durch wegfliegende Materialsplinter.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Geräteabdeckungen für alle rotierenden und bewegten Werkzeuge verwenden

Organisatorisch

- Betriebsanweisungen für Maschinen erstellen

Personenbezogen

- Schutzbrille gegen Splinter tragen

Lärm

Dauerhaft hohe Lärmpegel können das Gehör schädigen und Stress verursachen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- Maschinen und Geräte mit niedrigen Lärmemissionen verwenden

Organisatorisch

- Maschinen nicht unnötig laufen lassen
- bei lärmintensiven Tätigkeiten abwechselnd arbeiten

Personenbezogen

- wenn nötig Gehörschutz tragen

Vorschriften und Regeln §

- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung



5.4 Röntgen und Computertomografie

Röntgenstrahlung

Beim Röntgen und bei der Computertomografie können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ionisierender Strahlung ausgesetzt sein. Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschäden steigt mit der Strahlendosis. Man kann aber nicht von einer harmlosen Schwelendosis ausgehen. Auch durch eine niedrige Dosis kann Jahre später eine Krebserkrankung auftreten.

Für die Verwendung von Röntgengeräten muss von der zuständigen Behörde eine

Genehmigung eingeholt werden. Voraussetzung für das Betreiben einer Röntgeneinrichtung sind die zahnmedizinische Approbation und ein Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz. Voraussetzung für Tätigkeiten in der Computertomografie ist die besondere Fachkunde gemäß Röntgenverordnung.

Die ausführenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz haben. Sowohl Fachkunde als auch Kenntnisse müssen alle fünf Jahre aufgefrischt werden.



Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- strahlenundurchlässige Wände und Türen installieren
- Kontrollbereich kennzeichnen
- Strahlenbündel so eng wie möglich einblenden
- Verfahren mit dem geringsten Dosisbedarf verwenden: technische Hilfsmittel so auswählen, dass für das Personal die geringste Strahlendosis erreicht wird

Organisatorisch

- Röntgengerät alle fünf Jahre sachkundig überprüfen lassen
- Strahlenschutzanweisung erstellen
- sicherstellen, dass strahlenexponierte Personen an der arbeitsmedizinischen Vorsorge teilnehmen – die ärztlichen Bescheinigungen für die Dauer der beruflichen Tätigkeit aufbewahren
- Röntgenschutzkleidung regelmäßig überprüfen und schadhafte Röntgenschutzkleidung aussortieren

Personenbezogen

- Dosimeter bereitstellen, die regelmäßig ausgewertet werden
- sicherstellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Röntgenschutzkleidung tragen
- vor Aufnahme der Tätigkeit unterweisen
- mindestens einmal jährlich unterweisen
- Unterweisungen dokumentieren und unterschreiben lassen

Vorschriften und Regeln



- Röntgenverordnung
- Strahlenschutzverordnung
- Medizinproduktebetriebsverordnung

Informationen



- Sicheres Krankenhaus | www.sicheres-krankenhaus.de

Regelmäßige Prüfungen



- Röntgengeräte müssen alle fünf Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden.

5.5 Aufbereitung von Medizinprodukten und Sterilisation

Infektionen

Beim Umgang mit benutzten Instrumenten besteht bis zur Sterilisation weiter Infektionsgefahr mit verschiedenen Infektionskrankheiten, unter anderem durch HIV, HBV oder HCV, nach Stich- und Schnittverletzungen. Räumliche Enge am Arbeitsplatz kann das Verletzungsrisiko erhöhen.

Schutzmaßnahmen gegen Infektionen

- Es müssen unter anderem die gleichen Schutzmaßnahmen wie bei der Behandlung (siehe Kapitel 5.1) getroffen werden.

Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Instrumentendesinfektionsmitteln kann es zu Verätzungen, Reizungen und allergischen Reaktionen der Haut und Atemwege oder zu Vergiftungen kommen.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Substitution

- Geräte zur Thermodesinfektion anstelle manueller Aufbereitungsverfahren anwenden

Technisch

- Desinfektionsbad mit Einsatzsieb zum Eintauchen der zu desinfizierenden Instrumente verwenden
- Abdeckung für Desinfektionslösungen mit Wirkstoffkonzentrationen von über 0,5 Prozent verwenden
- Ultraschallbäder nur mit Deckel verwenden
- Abluftventilatoren oder eine raumluftechnische Anlage installieren

Organisatorisch

- Desinfektionswanne möglichst geschlossen halten
- Instrumente einzeln reinigen

Personenbezogen

- Bei der Aufbereitung kontaminierter Instrumente mit Reinigungs- und Desinfektionslösungen sind besondere, desinfektionsresistente und reißfeste Handschuhe mit langen Stulpen zu tragen
- bei längeren Arbeiten zum Schutz der Haut Baumwollhandschuhe unter den flüssigkeitsdichten Handschuhen tragen

Vorschriften und Regeln



- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 400
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500

Informationen



- Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen | DGUV Information 207-206

5.6 Bürotätigkeiten

Bei der Arbeit am PC können ungünstig eingestellte Bildschirme und helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede sind für die Augen anstrengend. Monitore sollten parallel zum Fenster stehen, um Spiegelungen darauf zu vermeiden, und leicht nach hinten geneigt sein.

Langes Sitzen belastet das Muskel-Skelett-System. Sind Büromöbel nicht individuell einstellbar, kann das eine ungünstige Körperhaltung bedingen. Das kann zu Verspannungen, Rückenbeschwerden und anderen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen.

Stürze zählen zu den häufigsten Unfällen im Büro. Im Weg liegende Stromkabel, abgestellte Gegenstände oder offene Schubladen von Bürocontainern können zu Stolperfallen werden.

Häufige Unfallursache ist auch die Verwendung ungeeigneter Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten. Unsicher stehende oder nicht ausreichend befestigte Regale und Schränke können umkippen oder Gegenstände von den oberen Böden auf darunter stehende Personen herabfallen.

Schweres Heben und Tragen kann das Muskel-Skelett-System belasten.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten

Informationen



- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze | DGUV Information 215-410



Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- kippsichere Regale und Büromöbel beschaffen und gegebenenfalls befestigen
- Büromöbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
- ausreichend Steckdosen installieren, damit Anschlusskabel nicht über Wege verlaufen
- Anschlusskabel bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden
- Kabel, Stecker und Elektrogeräte regelmäßig von einer Elektrofachkraft prüfen lassen
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- Steharbeitsplätze zum abwechselnden Gebrauch einrichten
- dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen
- ausreichend große Arbeitsfläche für ausreichenden Abstand zum Bildschirm und Platz für ergonomische Position von Tastatur und Maus zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Wege frei halten von abgestellten Gegenständen
- kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- kurze Pausen bei der Bildschirmarbeit einlegen
- zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln
- arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten

Weitere Handlungsfelder zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken

- Stolpern, Stürzen, Leiterunfällen vorbeugen
- Raumklima optimieren
- Licht und Beleuchtung optimieren

5.7 Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist – es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden. Sicherheitsmängel am Fahrzeug, Zeitdruck, Stress und Übermüdung oder schlechte Witterungsbedingungen gehören zu den Risikofaktoren. Bei Fahrrädern sind beispielsweise defekte Lichtanlagen und fehlende Reflektoren ein Unfallrisiko.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab: unangepasste Geschwindigkeit, auch beim Fahren mit dem Pedelec,

Ablenkung, Umgang mit Stress. Riskante Manöver erhöhen das Risiko.

Ungesicherte Ladung kann in scharfen Kurven ins Rutschen geraten oder beim Bremsen nach vorn geschleudert werden: Fehlt ein Schutzgitter zwischen Fahrgastraum und Laderaum, können die Insassen durch die Ladung verletzt werden.

Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen entsprechend höher, wenn Fahrzeuginsassen nicht sicher angeschnallt sind oder die Ladung unzureichend gesichert ist.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Technisch

- den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung wählen
- Fahrzeuge mit Spanngurten und geprüften Haltevorrichtungen zur Ladungssicherung ausrüsten
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum ausrüsten
- wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch

- Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen und rechtzeitig die vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchführen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Fahrräder regelmäßig auf Verkehrssicherheit prüfen und warten
- Betriebsanweisungen zur Ladungssicherung erstellen
- auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein und Personenbeförderungsschein überprüfen

Personenbezogen

- Mobilitätstraining anbieten

Vorschriften und Regeln



- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70
- Fahrzeug-Instandhaltung | DGUV Regel 109-009
- Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal | DGUV Grundsatz 314-002

Informationen



- Fahrzeuginstandhaltung | DGUV Information 209-007
- www.bgw-online.de/mobilitaetstraining



Training: Sicher im Straßenverkehr

Wer auf dem Weg zur Arbeit ist oder beruflich von Termin zu Termin eilt, erlebt schon mal kritische Situationen im Straßenverkehr. Richtiges Verhalten in Ausnahmesituationen können Sie trainieren und verbessern. Wir bezuschussen Ihre Kosten für ein Mobilitätstraining. Das gilt für viele Trainingsformate und Verkehrsmittel, egal ob Auto, Motorrad oder -roller, Fahrrad, E-Bike oder Pedelec ...

www.bgw-online.de/mobilitaetstraining

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –
----------	-------------------------	--------

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2	01109 Dresden
BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8	01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-4501	Fax: -4507

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

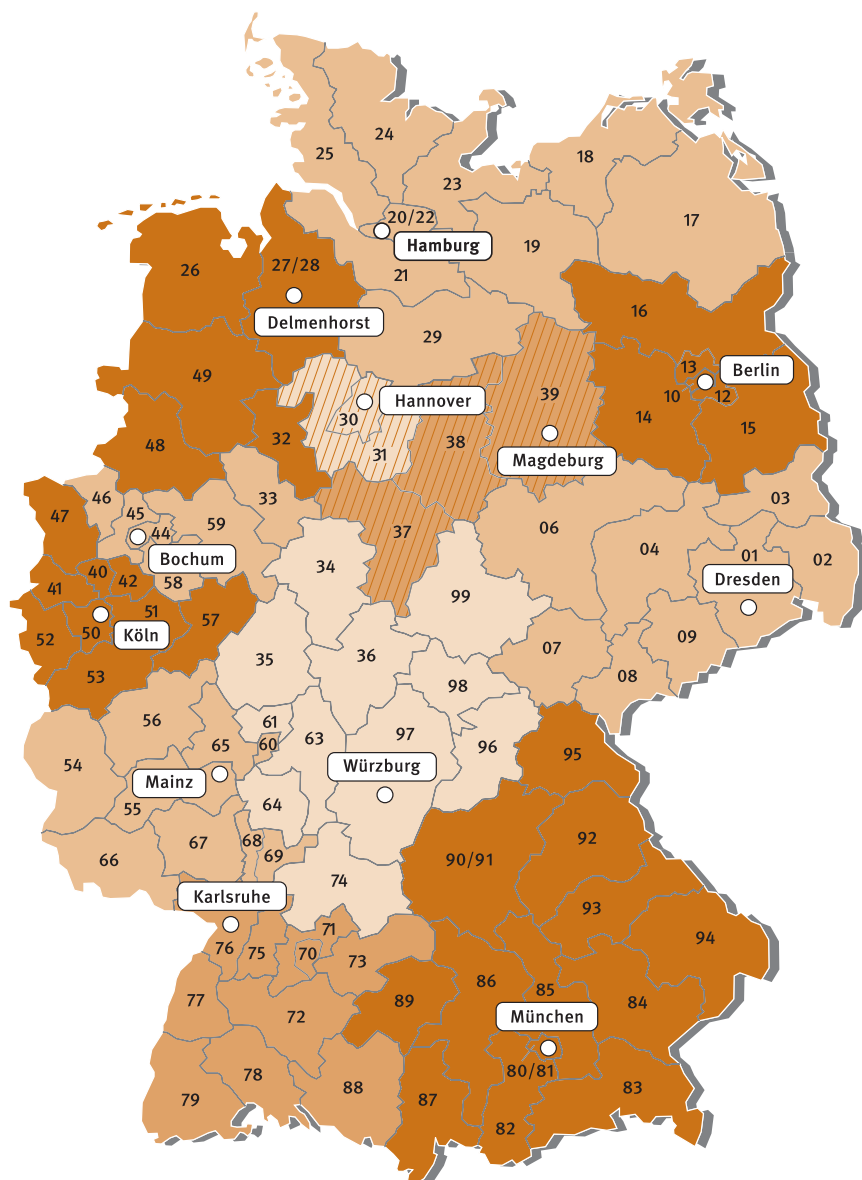
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862

Fax: +49 40 20207-4853

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

